

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Erstes Funktionalreformgesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 03.03.1999 folgende 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung vom 30. April 1997 erlassen:

1. Änderungssatzung zur Straßenbaumschutzsatzung  
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

- Art. 1. § 1 Abs. 4 Im zweiten Satz wird die Wortgruppe "... bzw. die Einzelbäume dürfen..." ersatzlos gestrichen. Anstelle des gestrichenen Wortes "dürfen" wird das Wort "darf" gesetzt.
- Art. 2. § 3 Abs. 1 Neufassung: Die Satzung gilt für ein- und mehrreihige Baumreihen und Einzelbäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Innenbereich der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, soweit die Gemeinde dafür Straßenbaulastträger ist. Sie ist für den Außenbereich der Gemeinde sinngemäß anzuwenden.  
§ 3 Abs. 2 Ergänzung der Tabelle: Nach "Dappstraße" wird "Dorfaue" eingefügt.
- Art. 3. § 4 Abs. 1 Neufassung: Für die Planung und Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Baumreihen und Einzelbäumen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, für die die Gemeinde Straßenbaulastträger ist, ist die Gemeinde verantwortlich.
- Art. 4. § 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen
- Art.5. *Neu eingefügt als § 6:*
- § 6 Befreiungen
- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
    - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
  1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (1) Die Befreiung wird von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin durch Beschlußfassung der Gemeindevertretung erteilt.
- Art. 6. Der bisherige § 6 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 7
- Art. 7. Der bisherige § 7 (Inkrafttreten) wird § 8
- Art. 8. *Neuer § 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) Einfügen eines Satzes 2*: Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.
- Art. 9. Diese 1. Änderungssatzung zur Straßenbaumschutzsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 11.03.1999

Burkhard Dörr  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

SIEGEL